

# PARKHAUSORDNUNG

1. Die Benutzung von Stellplätzen ist nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages zwischen der Wiener Messe und Congress GmbH („WMC“) und dem Nutzer auf der Basis der in dieser Parkhausordnung genannten Bedingungen zulässig. Der Nutzungsvertrag kommt – außer bei Dauerparkverträgen – mit der Ausstellung eines Einfahrtstickets zustande, sofern der Nutzer nicht unverzüglich danach wieder aus dem Parkhaus ausfährt.
2. Auf Basis des Nutzungsvertrages hat der Nutzer das Recht, ein verkehrs- und betriebssicheres Fahrzeug auf einem freien und markierten Stellplatz abzustellen. Reservierte Parkplätze oder Parkplätze für bestimmte Personengruppen oder Fahrzeugarten dürfen nur bei entsprechender Berechtigung in Anspruch genommen werden. WMC ist nur zur Gebrauchsüberlassung eines geeigneten Stellplatzes und nicht zur Beaufsichtigung, Verwahrung, Überwachung und Versicherung des Fahrzeugs und des Fahrzeuginhalts verpflichtet.
3. Der Nutzer ist – außer bei Dauerparkverträgen - verpflichtet, unmittelbar vor der Ausfahrt das im Aushang ersichtliche Nutzungsentgelt bei dem Parkautomaten zu entrichten. Der Ausfahrtschein kann nur innerhalb von 15 Minuten ab Ausstellung zur Ausfahrt verwendet werden. Bei Verlust oder Beschädigung des Einfahrtstickets ist der Nutzer zur Zahlung eines Ersatztarifes gemäß Aushang verpflichtet. Im Falle der (versuchten) Umgehung der Ausfahrtschranken ist WMC zur Anzeigeerstattung und Verrechnung eines Pönales gemäß Aushang berechtigt.
4. Im Parkhaus sind die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß einzuhalten. Der Nutzer hat insbesondere die ersichtliche Geschwindigkeitsbeschränkung, Verkehrszeichen, Lichtsignale, Verkehrszeichen, Hinweistafeln und Bodenmarkierungen zu beachten.
5. Der Nutzer hat das abgestellte Fahrzeug ordnungsgemäß zu sichern und versperren, Wertgegenstände aus dem Fahrzeug zu entfernen und das Parkhaus ehestmöglich zu verlassen. Ein nicht unbedingt erforderlicher Aufenthalt im Parkhaus ist nicht gestattet.
6. Verhaltensweisen, die Schäden, Gefährdungen oder Belästigungen anderer Nutzer verursachen könnten, sind verboten. Hierunter fallen insbesondere:
  - die Einfahrt mit Fahrzeugen, die mit Flüssiggas betrieben werden (ausgenommen Bio-CNG/LNG und Wasserstoff (H<sub>2</sub>), bzw. bei denen es zum Austritt von Treibstoff, Öl und sonstigen Flüssigkeiten kommen könnte;
  - das Abstellen des Fahrzeugs außerhalb der Stellplatzmarkierungen, insbesondere auf Fahrstreifen, Verbindungs- und Fußgängerwegen oder vor Ausgängen und Fluchtwegen;
  - das Rauchen und die Verwendung von Feuer und offenem Licht sowie sonstige feuergefährliche Handlungen;
  - das unzulässige Hupen bzw. das längere bzw. nicht notwendige laufen lassen des Motors;
  - die Durchführung von Service-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten, das Aufladen der 12V-Board-Batterie sowie das Betanken von Fahrzeugen;
  - das Abstellen oder Lagern von Gegenständen aller Art;
  - die Aufbewahrung von brennbaren oder explosiven Stoffen in den abgestellten Fahrzeugen (mit Ausnahme eines explosions sicheren Reservetreibstoffbehälters mit maximal 10l Fassungsvermögen);
  - das Verteilen von Werbematerialien und die Verunreinigung des Parkhauses;
  - die Einleitung von Benzin, Dieselöl, Schmieröl oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen in die Kanalisation;
  - der unberechtigte Aufenthalt in dem Parkhaus sowie das Befahren des Parkhauses mit Fahrrad, Skateboard, Roller, Inlineskates und dergleichen.
7. Sofern nicht abweichend vereinbart, ist eine Abstelldauer von mehr als 30 Tagen oder ein Abstellen von Fahrzeugen ohne Nummerntafel nur mit Zustimmung von WMC zulässig. Im Falle einer längeren Abstelldauer, einer unberechtigten Nutzung bestimmter Parkplätze sowie eines verkehrsbehindernden oder sicherheitsgefährdenden Abstellens des Fahrzeuges ist WMC ohne weitere Vorankündigung zur Entfernung des Fahrzeuges auf Kosten und Gefahr des Nutzers und zur Verrechnung eines Pönales gemäß Aushang berechtigt. Werden Fahrzeuge vorschriftswidrig so geparkt, dass angrenzende Stellplätze nicht entsprechend den Markierungen benützt werden können, hat der Nutzer das Nutzungsentgelt für alle in Anspruch genommenen Stellplätze zu entrichten.
8. Für den Fall, dass ein Fahrzeug vertragswidrig oder verkehrsbehindernd abgestellt wird – insbesondere wenn eine Abschleppung nach der StVO gerechtfertigt wäre; ein Fahrzeug gänzlich außerhalb eines markierten Stellplatzes abgestellt wird; ein Fahrzeug auf einem Parkplatz mit E-Ladesäule steht, ohne zu laden; ein Fahrzeug mehr als einen markierten Stellplatz verstellt; die zulässige Abstelldauer überschritten wird - ist der Garagenbetreiber berechtigt, das Fahrzeug auf einen ordnungsgemäßen Stellplatz zu verbringen, es eventuell so zu sichern, dass es ohne Mitwirkung des Garagenbetreibers von dem\*der Kund\*in nicht mehr weggefahren werden kann und dem\*der Kund\*in die entstehenden Kosten sowie eine Pönale von bis zu EUR 300,00 zu verrechnen.
9. Im Falle eines Brandes ist die Feuerwehr zu verständigen (Notruf 122) oder vorhandene Brandmeldeanlagen auszulösen. Sofern möglich, sind gefährdete Personen zu warnen und Verletzte und Hilfsbedürftige zu evakuieren. Soweit es ohne Gefährdung der eigenen Sicherheit möglich ist, sind Lösversuche mit geeigneten Feuerlöschgeräten der Brandklasse B (keine Halogen- oder Nasslöscher) zu unternehmen. Andernfalls ist das Parkhaus schnellstmöglich zu verlassen, wobei Aufzüge nicht benützt werden dürfen.
10. Der Nutzer hat den Anordnungen der Erfüllungsgehilfen von WMC im Interesse eines reibungslosen Betriebs Folge zu leisten. Der durch Lautsprecher oder aufleuchtende Warntafeln verlautbarten Aufforderung "Zufahrt bzw. Zutritt verboten" oder "Motor abstellen, Parkhaus verlassen", ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.
11. Zur Sicherung der Entgeltforderungen steht WMC ein Zurückbehaltungsrecht am Fahrzeug zu. Ist ein Fahrzeug, insbesondere eines ohne Kennzeichentafeln, geringwertig, ist WMC zur Verwertung oder Verschrottung des Fahrzeuges berechtigt. Ansprüche etwaiger Vorbesitzer beschränken sich auf einen allfälligen Verwertungserlös nach Abzug aller Kosten.
12. WMC haftet nicht für Schäden, die auf das Verhalten Dritter (z.B. Beschädigungen, (Einbruchs-)Diebstahl) oder höhere Gewalt zurückzuführen sind. Für Sachschäden haftet WMC nur dann, wenn diese durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von WMC oder ihrer Erfüllungsgehilfen verschuldet wurden. Schäden, die an Einrichtungen im Parkhaus oder an fremden Fahrzeugen verursacht wurden, sowie Schäden am eigenen Fahrzeug sind unverzüglich und vor der Ausfahrt an WMC zu melden.
13. Die Punkte 4., 6., 8., 9. und 11. gelten unabhängig vom Bestehen eines Nutzungsvertrages für alle Personen, die sich in der Parkgarage aufhalten.